

Niedersächsisches Ministerialblatt

68. (73.) Jahrgang

Hannover, den 27. 6. 2018

Nummer 24

INHALT

A. Staatskanzlei		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Bek. 8. 6. 2018, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	638	Bek. 15. 6. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Erweiterung der Gleisanlagen für die Ver- und Entsorgung auf dem Betriebsgelände der Bentheimer Netz GmbH	645
Bek. 8. 6. 2018, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	638	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
Bek. 13. 6. 2018, Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die oder den Rundfunkdatenschutzbeauftragte/n beim Norddeutschen Rundfunk	638	Bek. 8. 6. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (BSENERGY Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG)	645
B. Ministerium für Inneres und Sport		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
Bek. 19. 6. 2018, Verleihung der Niedersächsischen Sportmedaille	639	Bek. 13. 6. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Ebersdorfer Bio Energie)	646
C. Finanzministerium		Bek. 13. 6. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Ebersdorfer Bio Energie)	646
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 14. 6. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Ebersdorfer Bio Energie)	646
Bek. 18. 6. 2018, Gebührenordnung der Pflegekammer Niedersachsen	639	Bek. 14. 6. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Ebersdorfer Bio Energie)	647
Bek. 18. 6. 2018, Kammersatzung der Pflegekammer Niedersachsen	641	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 27. 6. 2018, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Hafen Seelze GmbH)	647
F. Kultusministerium		Bek. 27. 6. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (ContiTech Luftfedersysteme GmbH, Hannover)	647
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 7. 6. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (AmGas GmbH & Co. KG, Amelinghausen)	648
I. Justizministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz		Bek. 5. 6. 2018, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Brand Qualitätsfleisch GmbH & Co. KG, Lohne)	648
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung		Bek. 11. 6. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Schlachtereier Gerhard Diekmann GmbH, Essen [Oldenburg])	648
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser		Bek. 12. 6. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Säfen Biogas, Zetel)	649
Bek. 18. 6. 2018, Änderung der Satzung der „Jugendstiftung der Sparkasse Hildesheim“	644	Bek. 12. 6. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Sande Stahlguss GmbH)	649
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
Bek. 12. 6. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH)	645	Bek. 27. 6. 2018, Immissionsschutzrechtliche Entscheidung gemäß § 17 i. V. m. den §§ 26 und 28 BImSchG (Kompostierungsgesellschaft Region Osnabrück mbH — K. R. O. —, Bohmte)	649
		Rechtsprechung	
		Bundesverfassungsgericht	650
		Stellenausschreibungen	651

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland**

Bek. d. StK v. 8. 6. 2018
— 203-11700-6 CMR —

Die Bundesregierung hat Herrn Dr. Stefan Liebing am 1. 6. 2018 das Exequatur als Honorarkonsul der Republik Kamerun in Hamburg erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Schlüterstraße 60
 20146 Hamburg
 Tel.: 040 593714-11
 Fax: 040 593714-44
 E-Mail: honorarkonsul@stefan-liebing.de
 Öffnungszeiten: montags bis freitags 10.00 bis 12.00 Uhr und nach Vereinbarung.

— Nds. MBl. Nr. 24/2018 S. 638

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 8. 6. 2018
— 203-11700-6 WSM —

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die honorarkonsularische Vertretung des Unabhängigen Staates Samoa in Hamburg eine neue Adresse hat:

Rothenbaumchaussee 80 c
 20148 Hamburg
 Tel.: 040 36111841
 Fax: 040 361118422.

— Nds. MBl. Nr. 24/2018 S. 638

**Öffentliche Bekanntmachung der Satzung
 über die oder den Rundfunkdatenschutzbeauftragte/n
 beim Norddeutschen Rundfunk**

Bek. d. StK v. 13. 6. 2018 — 205-58300/001.3 —

Gemäß Artikel 37 Abs. 1 des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR) i. V. m. § 2 Abs. 3 des Staatsvertrages über den Datenschutz beim Norddeutschen Rundfunk (NDR-Datenschutz-Staatsvertrag) wird die nachstehende Satzung über die oder den Rundfunkdatenschutzbeauftragte/n beim NDR vom 18. 5. 2018 (**Anlage**) bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 24/2018 S. 638

Anlage

**Satzung über die oder den Rundfunkdatenschutzbeauftragte/n
 beim Norddeutschen Rundfunk vom 18. 5. 2018**

In Ausführung des § 2 Absatz 3 des Staatsvertrages über den Datenschutz beim Norddeutschen Rundfunk (NDR-Datenschutz-Staatsvertrag) vom 25. 5. 2018 hat der Verwaltungsrat mit Beschluss vom 18. 5. 2018 und mit Zustimmung des Rundfunkrates vom 25. 5. 2018 die nachstehende Satzung erlassen:

I. Aufgaben der/des Rundfunkdatenschutzbeauftragten**Artikel 1**

**Stellung der/des Rundfunkbeauftragten
 für Datenschutz**

(1) Die/der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist unabhängige Aufsichtsbehörde im Sinne der Art. 51 ff. der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO). Sie/er nimmt ihre/seine Aufgaben und

Befugnisse unabhängig wahr, um den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten.

(2) Die/der Rundfunkdatenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz, insbesondere der DSGVO, im NDR und seinen Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. Sie/er leistet einen Beitrag zur einheitlichen Anwendung der DSGVO in der gesamten Europäischen Union und bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 2**Aufgaben der/des Rundfunkdatenschutzbeauftragten**

(1) Die/der Rundfunkdatenschutzbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz zu überwachen und durchzusetzen;
- b) die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu sensibilisieren und sie darüber aufzuklären. Besondere Beachtung finden dabei spezifische Maßnahmen für Kinder;
- c) im Einklang mit dem geltenden Recht den NDR, seine Hilfs- und Beteiligungsunternehmen und Gremien über Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zu beraten;
- d) die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter für die ihnen aus dieser Verordnung entstehenden Pflichten zu sensibilisieren;
- e) auf Anfrage jeder betroffenen Person Informationen über die Ausübung ihrer Rechte aufgrund der Vorschriften über den Datenschutz zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls zu diesem Zweck mit anderen Aufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten;
- f) sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder Beschwerden einer Stelle, einer Organisation oder eines Verbandes zu befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang zu untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten, insbesondere, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist;
- g) mit anderen Aufsichtsbehörden unter Wahrung der medienfreiheitimmanenten Grenzen zusammenzuarbeiten, auch durch Informationsaustausch, und ihnen Amtshilfe leisten, um die einheitliche Anwendung und Durchsetzung der Vorschriften über Datenschutz zu gewährleisten;
- h) Untersuchungen über die Anwendung der DSGVO durchzuführen, auch auf der Grundlage von Informationen einer anderen Aufsichtsbehörde oder einer anderen Behörde;
- i) maßgebliche Entwicklungen zu verfolgen, soweit sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie und der Geschäftspraktiken;
- j) Standardvertragsklauseln im Sinne des Artikels 28 Absatz 8 DSGVO und des Artikels 46 Absatz 2 Buchstabe d DSGVO festzulegen;
- k) eine Liste der Verarbeitungsarten zu erstellen und zu führen, für die gemäß Artikel 35 Absatz 4 DSGVO eine Datenschutzfolgenabschätzung durchzuführen ist;
- l) Beratung in Bezug auf die in Artikel 36 Absatz 2 DSGVO genannten Verarbeitungsvorgänge zu leisten;
- m) die Ausarbeitung von Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 DSGVO zu fördern und zu diesen Verhaltensregeln, die ausreichende Garantien im Sinne des Artikels 40 Absatz 5 DSGVO bieten müssen, Stellungnahmen abzugeben und sie zu billigen;
- n) Vertragsklauseln und Bestimmungen im Sinne des Artikels 46 Absatz 3 DSGVO zu genehmigen;
- o) verbindliche interne Vorschriften gemäß Artikel 47 DSGVO zu genehmigen;
- p) interne Verzeichnisse über Verstöße gegen diese Verordnung und gemäß Artikel 58 Absatz 2 DSGVO ergriffene Maßnahmen zu erstellen und
- q) jede sonstige Aufgabe im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten zu erfüllen.

(2) Die/der Rundfunkdatenschutzbeauftragte erleichtert das Einreichen von in Artikel 2 Ziffer 1 Buchstabe f genannten Be-

schwerden durch Maßnahmen wie etwa die Bereitstellung eines Beschwerdeformulars, das auch elektronisch ausgefüllt werden kann, ohne dass andere Kommunikationsmittel ausgeschlossen werden.

(3) Die Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden durch die/den Rundfunkdatenschutzbeauftragte/n ist unentgeltlich.

(4) Bei offenkundig unbegründeten oder — insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung — exzessiven Anträgen (bspw. mehr als ein Antrag pro Quartal etc.) kann die/der Rundfunkdatenschutzbeauftragte eine angemessene Gebühr auf der Grundlage der Verwaltungskosten gemäß dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) in seiner jeweils geltenden Fassung verlangen oder sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden. In diesem Fall trägt die/der Rundfunkdatenschutzbeauftragte die Beweislast für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags.

(5) Die/der Rundfunkdatenschutzbeauftragte erstattet dem Verwaltungsrat jährlich einen Tätigkeitsbericht neben den Anforderungen aus § 4 Absatz 4 NDR-Datenschutz-Staatsvertrag.

(6) Die Dienststelle der/des Rundfunkdatenschutzbeauftragten lautet:

Norddeutscher Rundfunk
Rundfunkbeauftragte/r für Datenschutz
Gremienbüro
Rothenbaumchaussee 132
20149 Hamburg.

II. Grundsätze der Vergütung der/des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

Artikel 3

(1) Die Festlegung der Vergütung erfolgt durch den Verwaltungsrat für die Dauer der Amtszeit der/des Rundfunkdatenschutzbeauftragten.

(2) Die Festlegung der Vergütung erfolgt mindestens nach Maßgabe der Vergütungsgruppe 2 des Tarifvertrages über die Vergütungsordnung des NDR, wobei die fachliche und persönliche Eignung der/des Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu berücksichtigen ist.

(3) Der Verwaltungsrat genehmigt den Bedarf für die Personal-, Finanz- und Sachausstattung der/des Rundfunkdatenschutzbeauftragten und übt die Finanzkontrolle unter Berücksichtigung der Unabhängigkeit des Amtes aus.

III. Satzungsänderung

Artikel 4

(1) Die Satzung kann durch Beschluss des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit und Zustimmung des Rundfunkrates geändert werden.

(2) Der Rundfunkrat kann Änderungen der Satzung vorschlagen.

IV. Inkrafttreten der Satzung

Artikel 5

(1) Diese Satzung tritt mit Zustimmung des Rundfunkrates am 25. 5. 2018 in Kraft.

(2) Sie wird in den Mitteilungsblättern der Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein bekannt gegeben.

B. Ministerium für Inneres und Sport

Verleihung der Niedersächsischen Sportmedaille

Bek. d. MI v. 19. 6. 2018
— L3.3-11 219/1 (2017) —

Bezug: Beschl. d. LReg v. 29. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1202)
— VORIS 11430 —

Der Herr Ministerpräsident hat am 8. 9. 2017 nachstehenden Persönlichkeiten und Vereinen die Niedersächsische Sportmedaille verliehen:

- a) für hohe sportliche Leistungen:
Sabrina Hering, Hemmingen,
Christiane Reppe, Dresden,
Anna-Lena Freese, Hannover,
Pauline Starke, Höxter,
Tobias Hippler, Sulingen;
- b) für Verdienste um die Förderung des Sports:
Dagmar Janßen, Achim,
Helga Brun, Katlenburg-Lindau,
Richard Schimmöller, Haselünne,
Volker Radtke, Hannover;
- c) für beispielgebenden Beitrag für die Weiterentwicklung der Sportangebote:
MTV Engelbostel-Schulenburg von 1907 e. V.,
SSC Dodesheide e. V.,
TanzSportCentrum Walsrode e. V.,
VfB Fallersleben e. V.

— Nds. MBl. Nr. 24/2018 S. 639

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Gebührenordnung der Pflegekammer Niedersachsen

Bek. d. MS v. 18. 6. 2018 — 104-41950-6 —

Die am 6. 6. 2018 vom Errichtungsausschuss der Pflegekammer Niedersachsen beschlossene Gebührenordnung der Pflegekammer Niedersachsen, die vom MS am 15. 6. 2018 genehmigt worden ist, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 24/2018 S. 639

Anlage

Gebührenordnung der Pflegekammer Niedersachsen

§ 1

Grundsatz

Die Pflegekammer erhebt für Amtshandlungen, für die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen sowie für besondere Leistungen Gebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Satzung. Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostenerhebung

Die Vorschriften des niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 25. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 172) in der aktuellen Fassung gelten entsprechend.

§ 3

Gebührenverzeichnis

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist (**A n l a g e**). Ist in dem Gebührenverzeichnis für den Ansatz einer Gebühr ein Rahmen bestimmt, ist für das Maß des Verwaltungsaufwandes insbesondere der erforderliche Zeitaufwand für die einzelne Amtshandlung oder Leistung maßgebend. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 4 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen vom 5. 6. 1997 (Nds. GVBl. S. 171) in der aktuellen Fassung entsprechend.

§ 4

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung ist durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zu genehmigen. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Gebührenverzeichnis

Anlass	Höhe der Gebühr in Euro
1. Herstellen von Ausfertigungen, Abschriften und Kopien durch Beschäftigte der Pflegekammer	
1.1 bis zum Format DIN-A3, je Seite — für die ersten 50 Seiten — für weitere Seiten	0,60 0,17
1.2 bei größeren Formaten als DIN-A3, je Seite	nach Aufwand, jedoch höchstens 15
2. Akteneinsicht, Auskunft, Überlassung von Dateien	
2.1 Gewährung von Akteneinsicht Bei Versendung der Akten, je Sendung zuzüglich (Anmerkung: Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird.)	nach Aufwand, jedoch mindestens 14 12
2.2 Auskunft aus einer Datenbank, einer Kartei, einem Register oder einem sonstigen Verzeichnis Anmerkung zu 2.1 und 2.2: Eine Gebühr wird nicht erhoben, soweit die Akteneinsicht oder Auskunft aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 4. 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1 ff.), insbesondere nach Art. 12 Abs. 5, unentgeltlich gewährt wird.	nach Aufwand
3. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
3.1 Beglaubigung 3.1.1 von Abschriften, Kopien, Vervielfältigungen und Negativen, je Seite 3.1.2 von Unterschriften oder Handzeichen 3.1.3 von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland 3.2 Ausstellen von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen Anmerkung: Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind das Ausstellen von — Zeugnissen, ausgenommen Zweitausfertigungen — Bestätigungen der Mitgliedschaft in der Pflegekammer — Mitgliedsausweisen, ausgenommen Zweitausfertigungen.	nach Aufwand, jedoch mindestens 2 und höchstens 8 nach Aufwand nach Aufwand nach Aufwand, jedoch mindestens 15 und höchstens 50
4. Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Pflegekammer	nach Aufwand
5. Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung vor Beendigung der Amtshandlung Anmerkung zu Nr. 4 und 5: Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzende Gebühr.	nach Aufwand
6. Nachträgliche Änderung einer gebührenpflichtigen Amtshandlung Anmerkung: Die Gebühr darf nicht höher sein als die Gebühr, die für eine nicht auf die Änderung beschränkte Amtshandlung festzusetzen wäre.	nach Aufwand
7. Rücknahme oder Widerruf einer gebührenpflichtigen Amtshandlung	nach Aufwand
8. Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Entscheidung der Pflegekammer	
8.1 wenn die angefochtene Entscheidung gebührenpflichtig ist	das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war
8.2 wenn die angefochtene Entscheidung gebührenfrei ist	nach Aufwand
8.3 Bearbeitung eines Widerspruchs, wenn der Widerspruch vor Beendigung des Widerspruchsverfahrens zurückgenommen wird	nach Aufwand
9. Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang im Gebührenverzeichnis nicht näher bestimmt und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind	nach Aufwand
10. Mahnverfahren, Rücklastschriften, Zwangsgelder	
10.1 Mahnverfahren über rückständige Kostenforderungen 10.1.1 erste Mahnung 10.1.2 zweite und jede weitere Mahnung Anmerkung: Die Möglichkeit zum Erheben von Säumniszuschlägen bleibt unberührt (vgl. § 2 i. V. m. § 7 a NVwKostG).	5 25
10.2 Bearbeitung nicht eingelöster rücklaufender Lastschriften (Auslagen bleiben davon unberührt)	15
10.3 Gebühren bei der Erhebung von Zwangsgeldern und Androhung von Zwangsmitteln 10.3.1 für Zwangsgelder von 5 € bis 250 € 10.3.2 für Zwangsgelder von mehr als 250 € bis 1 500 € 10.3.3 für Zwangsgelder von mehr als 1 500 € 10.3.4 schriftliche Androhung von Zwangsmitteln außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes	40 bis 85 115 385 85

Anlass	Höhe der Gebühr in Euro
11. Verwaltungsmehraufwand im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung von Meldeverpflichtungen	nach Aufwand, jedoch mindestens 15
12. Aufnahme in die Sachverständigenliste der Pflegekammer nach vorheriger Überprüfung der Voraussetzungen	nach Aufwand
13. Ethikkommission der Pflegekammer	
13.1 Bewertung pflegerischer Forschungsvorhaben am Menschen	nach Aufwand
13.2 Erneute Beratung eines geänderten Forschungsvorhabens oder einer modifizierten berufsethischen Fragestellung	nach Aufwand
13.3 Beratung in anderen berufsethischen Fragen	nach Aufwand
14. Entscheidungen im Rahmen der Weiterbildung	
14.1 Anerkennung einer Weiterbildung nach § 28 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Nr. 1 PflegeKG	53
14.2 Anerkennung einer Weiterbildung nach § 28 Abs. 2 PflegeKG im Übrigen bei Prüfung der Gleichwertigkeit	nach Aufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
14.3 Zulassung einer Weiterbildungsstätte	nach Aufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 2000
14.4 Bescheinigung nach § 30 PflegeKG	53
15. Durchführung von Schlichtungsverfahren	nach Aufwand

Kammersatzung der Pflegekammer Niedersachsen

Bek. d. MS v. 18. 6. 2018 — 104-41950-7 —

Die am 6. 6. 2018 vom Errichtungsausschuss der Pflegekammer Niedersachsen beschlossene Kammersatzung der Pflegekammer Niedersachsen, die vom MS am 15. 6. 2018 genehmigt worden ist, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBL Nr. 24/2018 S. 641

Anlage

Kammersatzung der Pflegekammer Niedersachsen

Präambel

Handlungen, Beschlüsse und Verlautbarungen der Gremien der Pflegekammer Niedersachsen sollen dem Gebot einer sachlichen Darstellungsweise nach außen und einer solidarischen Zielsetzung nach innen genügen. Dabei ist besonders die Einheit aller Pflegefachpersonen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 PflegeKG ohne Ansehen ihrer Grundberufe, ihrer pflegefachlichen Tätigkeitsfelder und Verbandszugehörigkeit sowohl gegenüber der Öffentlichkeit als auch kammerintern oberste Leitlinie ihres Handelns. Die Kammerversammlung soll bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Vielfalt aller pflegefachlichen Belange berücksichtigen.

I. Allgemeine Vorschriften, Aufgaben

§ 1

Sitz, Dienstsiegel

(1) Die Pflegekammer Niedersachsen ist die gesetzliche Berufsvertretung für die Heilberufe in der Pflege.

(2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hannover.

(3) Sie besitzt Dienstherrnenfähigkeit und führt ein Dienstsiegel mit dem Niedersächsischen Wappentier (§ 1 Abs. 1 NWappG).

§ 2

Selbstverwaltungsaufgaben der Kammer

(1) Es ist Aufgabe der Kammer nach §§ 9 f. PflegeKG,

1. im Einklang mit den Interessen der Allgemeinheit gemeinsame berufliche Belange der Personen, die die Erlaubnis haben, die Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“, „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinder-

krankenpfleger“ zu führen, und diesen Beruf in Niedersachsen ausüben, wahrzunehmen,

2. die Qualitätsentwicklung und -sicherung der Berufsausübung der Kammermitglieder, insbesondere durch die Erarbeitung von Empfehlungen, zu fördern,
3. die Berufspflichten der Kammermitglieder nach Maßgabe des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege zu regeln, deren Erfüllung durch die Kammermitglieder und die in § 3 Abs. 1 Satz 1 PflegeKG genannten Personen zu überwachen und die Kammermitglieder in Fragen der Berufsausübung zu beraten,
4. die Weiterbildung der Kammermitglieder nach Maßgabe des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege zu regeln,
5. auf die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern sowie zwischen ihnen und Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, hinzuwirken und zu diesem Zweck einen Schlichtungsausschuss zu bilden,
6. in allen Angelegenheiten, die die Berufsausübung der Kammermitglieder betreffen,
 - a) Behörden und Gerichten Gutachten zu erstatten oder Gutachterinnen und Gutachter zu benennen,
 - b) Behörden bei ihrer Verwaltungstätigkeit und in Fragen der Gesetzgebung zu beraten und zu unterstützen,
 - c) Dritte zu informieren und zu beraten,
7. den öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
8. zur Beratung der Kammermitglieder, der Organe sowie anderer Stellen in berufsethischen Fragen eine Ethikkommission einzurichten.

(2) Zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben wird die Kammer unter anderem in folgenden Bereichen tätig:

1. Hinwirken auf eine wirksame pflegefachliche Versorgung der Bevölkerung,
2. Unterstützung von Maßnahmen der Prävention, Kuration, Rehabilitation und Palliation,
3. Weiterentwicklung der Pflege auf wissenschaftlichem Gebiet,
4. Förderung der Zusammenarbeit mit
 - a) weiteren Professionen, die mit pflegefachlich relevanten Inhalten und Aufgabenstellungen befasst sind,
 - b) den für Bildung zuständigen Institutionen,
 - c) Patientenvertretungen, Betroffenenvertretungen und Selbsthilfeeinrichtungen.

§ 3

Staatliche Aufgaben der Kammer

Die Kammer erledigt die ihr durch Verordnung der Landesregierung zur Erfüllung nach Weisung übertragenen, die Pflegeberufe betreffenden Aufgaben (§ 11 PflegeKG).

§ 4

Bekanntmachung von Satzungen und Beschlüssen

Satzungen und Beschlüsse nach § 15 PflegeKG werden durch Bereitstellung der Satzung oder des Beschlusses auf der Internetseite der Kammer (www.pflegekammer-nds.de) unter Angabe des Bereitstellungstages bekannt gemacht. In ihrem Mitteilungsblatt weist die Kammer auf die Satzung oder den Beschluss nachrichtlich hin und nennt die Internetadresse, unter der die Bereitstellung erfolgt ist. Im Übrigen ist § 19 PflegeKG zu beachten.

II. Kammerversammlung

§ 5

Aufgaben der Kammerversammlung

- (1) Die Kammerversammlung beschließt über
1. die Satzungen der Kammer:
 - a) Kammersatzung,
 - b) Melde- und Auskunftsordnung,
 - c) Haushalts- und Kassenordnung,
 - d) Beitragsordnung,
 - e) Gebührenordnung,
 - f) Satzung für die Ethikkommission,
 - g) Wahlordnung,
 - h) Berufsordnung,
 - i) Weiterbildungsordnung,
 - j) Aufwands- und Entschädigungsordnung,
 2. ihre Geschäftsordnung,
 3. die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern der Kammer in Gremien,
 4. die Feststellung des Haushaltsplans und die Aufstellung des Jahresabschlusses,
 5. die Entlastung des Vorstands,
 6. alle sonstigen Angelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen.
- (2) Die Kammerversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands und bestellt die Mitglieder der Ethikkommission einschließlich des der Ethikkommission vorsitzenden Mitglieds und seiner Stellvertretung.
- (3) Die Kammerversammlung bildet nach Maßgabe von § 17 PflegeKG für bestimmte Aufgabengebiete aus ihrer Mitte Ausschüsse.

§ 6

Einberufung der Kammerversammlung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung jährlich mindestens zweimal Sitzungen der Kammerversammlung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen ein. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, beruft das Mitglied des Vorstands die Kammerversammlung ein, das die Präsidentin oder den Präsidenten vertritt, wenn auch dieses verhindert ist, das älteste Mitglied des Vorstands.

(2) Eine Sitzung der Kammerversammlung ist auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder eines Drittels der Mitglieder der Kammerversammlung unverzüglich einzuberufen.

(3) Die neu gewählte Kammerversammlung tritt spätestens zwei Monate nach der Wahl zusammen; Absatz 1 gilt entsprechend. Zwischen der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und dem Zusammentritt der neu gewählten Kammerversammlung dürfen Sitzungen der Kammerversammlung der vorangegangenen Wahlperiode nicht mehr stattfinden.

§ 7

Tagesordnung der Kammerversammlung

(1) Anträge der Mitglieder der Kammerversammlung sind auf die Tagesordnung zu setzen. Wird eine Kammerversammlung auf Verlangen der Aufsichtsbehörde einberufen, sind auch die Tagesordnungspunkte aufzunehmen, die die Aufsichtsbehörde benannt hat.

(2) Anträge zur Tagesordnung, die nicht auf der mit der Ladung versandten Tagesordnung stehen, können nur vor Eintritt in die Tagesordnung mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der beschlussfähigen Kammerversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(3) Über Anträge zur Änderung von Satzungen und der Geschäftsordnung dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sie in der versandten Tagesordnung enthalten sind.

(4) Eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der beschlussfähigen Kammerversammlung.

§ 8

Sitzungen der Kammerversammlung

(1) Den Vorsitz der Kammerversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident, im Fall der Verhinderung das Mitglied des Vorstands, das die Präsidentin oder den Präsidenten vertritt, wenn auch dieses verhindert ist, das älteste Mitglied des Vorstands.

(2) Kammermitglieder, die nicht Mitglied der Kammerversammlung sind, können an den Sitzungen der Kammerversammlung als Zuhörer teilnehmen, sofern die Kammerversammlung nicht zum Schutz der berechtigten Interessen Dritter für einzelne Punkte der Tagesordnung Ausnahmen beschließt.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident oder das diese oder diesen vertretende Mitglied des Vorstands kann ein Mitglied der Kammerversammlung bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten in einer Sitzung von dieser Sitzung ausschließen. Auf Antrag des ausgeschlossenen Mitglieds der Kammerversammlung stellt diese in ihrer nächsten Sitzung fest, ob der Ausschluss berechtigt war.

(4) Die näheren Regelungen betreffend Ladungen und Sitzungen der Kammerversammlung trifft die Geschäftsordnung der Kammerversammlung.

§ 9

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Die Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Das den Vorsitz führende Mitglied des Vorstands stellt die Beschlussfähigkeit vor Eintritt in die Tagesordnung fest und gibt die Zahl der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung bekannt. Die Kammerversammlung gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied, das zu den anwesenden Mitgliedern zählt, Beschlussunfähigkeit geltend macht.

(2) Stellt das den Vorsitz führende Mitglied die Beschlussunfähigkeit der Kammerversammlung fest, beruft es zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. In dieser ist die Kammerversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Ladung hinzuweisen.

(3) Das den Vorsitz führende Mitglied des Vorstands stellt die Anträge zur Abstimmung. Über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.

(4) Es wird in der Regel offen durch Handzeichen abgestimmt. Eine schriftliche Abstimmung erfolgt, wenn ein Mitglied der Kammerversammlung dies verlangt.

(5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, fasst die Kammerversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(6) Beschlüsse über die Änderung einer Satzung oder der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Kammerversammlung.

§ 10

Gruppenbildung

(1) Mindestens drei Mitglieder der Kammerversammlung können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Jedes Mitglied der Kammerversammlung kann nur einer Gruppe angehören.

(2) Die Bildung einer Gruppe, ihre Bezeichnung, die Namen der oder des Vorsitzenden, des sie oder ihn vertretenden Gruppenmitglieds und der übrigen Gruppenmitglieder sind der Präsidentin oder dem Präsidenten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige ist eine schriftliche Bestätigung

der Gruppenmitglieder hinsichtlich ihrer Gruppenzugehörigkeit sowie eine Niederschrift beizufügen, aus der sich ergibt, dass das vorsitzende und das es vertretende Gruppenmitglied in einer demokratischen Grundsätzen entsprechenden Wahl bestimmt worden sind.

(3) Mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 2 wird der Gruppenstatus erlangt.

(4) Änderungen in der Zusammensetzung der Gruppe oder deren Auflösung sind der Präsidentin oder dem Präsidenten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Absatz 2 Satz 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass auch über den Auflösungsbeschluss eine Niederschrift vorzulegen ist.

§ 11

Rechtsstellung der Gruppen

(1) Die Gruppen wirken bei der Besetzung der von der Kammerversammlung gebildeten Ausschüsse sowie bei der Entsendung in Gremien nach Maßgabe von § 17 Abs. 1 und 3 PflegeKG mit.

(2) Eine Gruppe kann Anträge im eigenen Namen stellen. Sie sind durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zu unterzeichnen.

(3) Eine Gruppe kann verlangen, dass von ihr gestellte Anfragen, nachdem sie vom Vorstand oder von der oder dem vom Vorstand Beauftragten beantwortet worden sind, in der Kammerversammlung besprochen werden.

III. Ausschüsse der Kammerversammlung

§ 12

Ausschüsse

(1) Die Kammerversammlung bildet gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 PflegeKG aus ihrer Mitte Ausschüsse für

1. pflege- und gesundheitspolitische Angelegenheiten mit fünf Mitgliedern,
2. Qualitätsentwicklung und -sicherung mit fünf Mitgliedern,
3. Berufsordnung mit fünf Mitgliedern,
4. Weiterbildung mit fünf Mitgliedern,
5. Schlichtung mit fünf Mitgliedern,
6. Finanz-, Beitrags- und Kostenangelegenheiten mit fünf Mitgliedern.

(2) Die Kammerversammlung kann weitere mit einem eingegrenzten Arbeitsauftrag versehene Ausschüsse bilden, insbesondere für

1. Satzungs- und Geschäftsordnungsfragen,
2. Angelegenheiten des Pflegeberufgesetzes.

(3) Jedes Mitglied der Kammerversammlung kann mehreren Ausschüssen angehören.

(4) Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse der Kammerversammlung vor. Der Vorstand hat den Ausschüssen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Jeder Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Zusammensetzung der Ausschüsse, Vorsitz, Entsendung in Gremien

(1) Soweit Gruppen gebildet sind, benennt jede Gruppe so viele Mitglieder für die Ausschüsse, wie es ihrem Anteil an der Mitgliederzahl der Kammerversammlung entspricht; der Anteil wird nach dem Höchstzahlverfahren errechnet. Bei gleicher Gruppengröße entscheidet das von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu ziehende Los, wenn ansonsten die Zahl der zu vergebenden Ausschussmandate überschritten würde. Das einer Gruppe zufallende Ausschussmandat ruht, bis der Präsidentin oder dem Präsidenten eine Niederschrift vorliegt, aus der sich ergibt, dass die zu entsendenden Gruppenmitglieder in einer demokratischen Grundsätzen entsprechenden Wahl bestimmt worden sind.

(2) Soweit durch Gruppenvorschläge nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 die erforderliche Zahl von Ausschussmitgliedern nicht erreicht wird, findet eine Wahl statt, bei der alle nicht einer im Ausschuss vertretenen Gruppe angeschlossenen Mitglieder der Kammerversammlung wählbar sind. Für die Wahl gilt § 9 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(3) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein dieses vertretendes Mitglied.

(4) Gruppen, die bei der Verteilung der Sitze eines Ausschusses unberücksichtigt bleiben, können je ein Mitglied mit

beratender Stimme in den Ausschuss entsenden, es sei denn, eines ihrer Mitglieder ist nach Absatz 2 Satz 1 in den Ausschuss gewählt worden.

(5) Sind in ein Gremium mehrere Vertreterinnen oder Vertreter der Kammer zu entsenden, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 14

Einberufung, Verfahren

(1) Das vorsitzende oder im Verhinderungsfall das ihn vertretende Mitglied beruft die Sitzung des Ausschusses unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens acht Tagen ein. Auf Verlangen mindestens zweier Ausschussmitglieder ist der Ausschuss unverzüglich einzuberufen.

(2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder ihre Auffassung schriftlich dargelegt hat. § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann der Ausschuss mit einfacher Mehrheit die Beratung weiterer Tagesordnungspunkte oder die Umstellung der Tagesordnung beschließen.

(4) Jeder Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15

Zusammenarbeit der Ausschüsse mit der Kammerversammlung und dem Vorstand, Aufgabengebiete der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse der Kammerversammlung vor. Sie können hierzu im Benehmen mit dem Vorstand Sachverständige hinzuziehen.

(2) Der Vorstand ist über alle Sitzungen der Ausschüsse unter Mitteilung des Termins und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens acht Tagen zu unterrichten. Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder der Geschäftsführung der Kammer können an den Sitzungen beratend teilnehmen.

(3) Der Ausschuss für Schlichtung hat die Aufgabe, über Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern sowie zwischen Kammermitgliedern und Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, auf gütlichem Wege einen Vergleich herbeizuführen oder einen Schiedsspruch zu fällen, falls die Parteien ihr Einverständnis dazu erklären. Der Ausschuss für Schlichtung hat hierzu eine Verfahrensordnung zu erstellen und der Kammerversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(4) Die Arbeitsgebiete der übrigen Ausschüsse ergeben sich aus ihrer Bezeichnung. Im Zweifelsfall entscheidet die Kammerversammlung über die Zuordnung der Aufgaben.

IV. Vorstand der Kammer

§ 16

Wahl der Mitglieder des Vorstands

(1) Die Kammerversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstands.

(2) Der Vorstand besteht aus

1. der Präsidentin oder dem Präsidenten,
2. einem Mitglied, das die Präsidentin oder den Präsidenten vertritt, und
3. fünf weiteren Mitgliedern.

(3) Wenn sich nicht genügend Mitglieder der Kammerversammlung um die Übernahme eines Vorstandsamtes bewerben, können auch Kammermitglieder auf Vorschlag aus der Mitte der Kammerversammlung zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden, die nicht Mitglieder der Kammerversammlung sind.

(4) Im Vorstand muss jede Wahlgruppe nach § 13 Abs. 6 PflegeKG durch mindestens ein Kammermitglied vertreten sein. Von den Vorstandsmitgliedern nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 muss mindestens ein Mitglied eine Frau sein und von den Vorstandsmitgliedern nach Absatz 2 Nr. 3 müssen mindestens zwei Mitglieder Frauen sein.

(5) Zum Mitglied des Vorstands ist wählbar, wer nach § 13 Abs. 5 PflegeKG zur Kammerversammlung wählbar und nicht infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident, das sie oder ihn vertretende Mitglied sowie die weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag aus der Mitte der Kammerversammlung in getrennten Wahlen geheim gewählt. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Kammerversammlung erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang von keiner Bewerber-

rin oder keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein dritter Wahlgang, bei dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Wahlgänge nach Absatz 6 haben so zu erfolgen, dass die Anforderungen an die Zusammensetzung des Vorstands nach § 16 Abs. 4 erfüllt werden.

(8) Ist gegen ein Mitglied des Vorstands die öffentliche Klage wegen einer Straftat erhoben worden, die bei einer Verurteilung zu einem Verlust der Fähigkeit führen kann, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, so übt dieses Mitglied sein Amt bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens nicht aus. Ist die Erlaubnis eines Mitglieds des Vorstands zum Führen der Berufsbezeichnung aufgehoben worden, so übt dieses Mitglied sein Amt bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung nicht aus.

(9) Verliert ein Mitglied des Vorstands die Wählbarkeit nach Absatz 5, so scheidet es aus dem Vorstand aus. An seine Stelle wird ein neues Mitglied gewählt; dies gilt auch, wenn ein Mitglied aus einem anderen Grund aus dem Vorstand ausscheidet.

§ 17

Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Kammer. Er bereitet die Beratungen der Kammerversammlung vor und führt die von ihr gefassten Beschlüsse aus.

(2) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte bedient sich der Vorstand einer Geschäftsführung, der er bestimmte Bereiche, insbesondere Verwaltungsverfahren, nach Maßgabe einer von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung zur eigenständigen Erledigung übertragen kann.

(3) Dem Vorstand obliegen neben den ihm durch das Kammergesetz für die Heilberufe in der Pflege und sonstiges Satzungsrecht der Kammer übertragenen Aufgaben

1. die Beschlussfassung über die Organisationsstruktur der Verwaltung,
2. die Wahrnehmung der Aufgaben der Kammer im Rügeverfahren (§ 26 PflegeKG),
3. die Bestellung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 7 Abs. 3 PflegeKG,
4. die Entscheidung über Widersprüche in Selbstverwaltungsangelegenheiten,
5. die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
6. die Entscheidung über die Vergabe von Ehrenzeichen, Ehrenplaketten, sonstigen Auszeichnungen und Ehrenmitgliedschaften.

§ 18

Vertretung der Kammer

Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er kann sich im Einzelfall auch durch ein anderes als das in § 16 Abs. 2 Nr. 2 genannte Vorstandsmitglied vertreten lassen.

§ 19

Einberufung des Vorstands, Sitzungsleitung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident und im Verhinderungsfall das sie oder ihn vertretende Mitglied des Vorstands beruft die Sitzungen des Vorstands unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens acht Tagen ein.

(2) Die Sitzungen des Vorstands werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch das sie oder ihn vertretende Mitglied des Vorstands oder, wenn auch dieses verhindert ist, durch das älteste Mitglied des Vorstands geleitet.

(3) Auf Verlangen eines Drittels seiner Mitglieder ist der Vorstand unverzüglich einzuberufen.

(4) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit die Beratung weiterer Tagesordnungspunkte oder die Umstellung der Tagesordnung beschließen.

(5) Der Vorstand kann zur Beratung Sachverständige hinzuziehen.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 20

Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. § 9 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Beschlüsse über einzelne Fragen können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

V. Sonstige Vorschriften

§ 21

Niederschriften

Über die Sitzungen der Kammerversammlung, der Ausschüsse und des Vorstands werden Niederschriften gefertigt, die von der Sitzungsleitung und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften werden innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung an die jeweiligen Gremienmitglieder versendet und dem Vorstand zur Kenntnis übermittelt.

§ 22

Ehrenamtliche Tätigkeit, Aufwandsentschädigung

(1) Die Mitglieder der Kammerversammlung und des Vorstands werden ehrenamtlich tätig.

(2) Die Mitglieder der Kammerversammlung, der Ausschüsse und des Vorstands erhalten für die mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben verbundenen Aufwendungen eine Entschädigung nach Maßgabe der Aufwands- und Entschädigungsordnung.

VI. Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

§ 23

Übergangsbestimmung zur Ladung der ersten Kammerversammlungen

Abweichend von § 6 Abs. 1 beträgt die Frist für die Ladung zur ersten und zweiten Sitzung der Kammerversammlung im Jahr 2018 eine Woche.

§ 24

Inkrafttreten

Die Kammerstatute ist durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zu genehmigen. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Änderung der Satzung der „Jugendstiftung der Sparkasse Hildesheim“

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 18. 6. 2018
— 11741-J06 —**

Mit Schreiben vom 18. 6. 2018 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Jugendstiftung der Sparkasse Hildesheim“ zur Änderung des Namens in „Jugendstiftung der Sparkasse für die Region Hildesheim“ sowie des Stiftungszwecks gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) und der Erziehung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(ExxonMobil Production Deutschland GmbH)****Bek. d. LBEG v. 12. 6. 2018
— L1.4/L67007/03-08-02/2018-0009 —**

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH plant die Erweiterung des Sondenplatzes der Versenkbohrung Wie-tingsmoor H3. Bei der Erweiterung werden zwei Tankbehälter, eine Pumpanlage und ein Messhaus errichtet. Die Vergröße-rung des Platzes beträgt ca. 1 250 m². An der seit 1984 zuge-lassenen Bohrung sind keine Änderungen vorgesehen.

Der Standort des Platzes liegt im Gebiet des Landkreises Diepholz, Samtgemeinde Schwaförden, Gemeinde Ehrenburg.

Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG besteht für ein Änderungs-vorhaben, bei dem keine Umweltverträglichkeitsprüfung durch-geführt worden ist, eine Pflicht zur Durchführung einer Vor-prüfung, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 UVPG eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungs-werte vorgeschrieben sind.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durch-führung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenomme-nen Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeits-prüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung sind im Internet unter <http://www.lbeg.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bergbau — Genehmigungsverfahren — Umweltverträglich-keits-Vorprüfungen“ einsehbar.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Markt-kirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 24/2018 S. 645

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr****Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;
Erweiterung der Gleisanlagen für die Ver- und Entsorgung
auf dem Betriebsgelände der Bentheimer Netz GmbH****Bek. d. NLSStBV v. 15. 6. 2018
— P223-30224-BE-08/18 —**

Die Bentheimer Netz GmbH (BE) hat für das Vorhaben „Er-weiterung der Gleisanlagen für die Ver- und Entsorgung auf dem Betriebsgelände der Bentheimer Netz GmbH“ die Durch-führung eines Planverzichtsverfahrens nach den §§ 18 ff. AEG i. V. m. den §§ 15 bis 27 UVPG sowie den §§ 72 bis 78 VwVfG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Diese Vor-prüfung auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhaben-trägerin sowie eigener Informationen hat ergeben, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht er-forderlich ist, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <http://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit aus-gelegte Planunterlagen — <http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> — Vorprüfungsergebnis nach dem UVPG, Gleiserweiterung“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 24/2018 S. 645

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(BSENERGY Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 8. 6. 2018
— BS 18-044 —**

Die Firma BSENERGY Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG, Taubenstraße 7, 38106 Braunschweig, hat mit Antrag vom 13. 3. 2018 die Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 9 BImSchG für die umfassende Modernisierung der Anlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung des Heizkraftwerks Mitte, Reierstraße 3, 38112 Braunschweig, beantragt.

Ziel der Modernisierung ist, die Strom- und Wärmeerzeu-gung in Braunschweig nachhaltig sicherzustellen. Dazu ist ge-plant, alte Energieerzeugungsanlagen stillzulegen und durch moderne Anlagen zu ersetzen. Der Steinkohlekessel 1, der Erd-gaskessel 2, die Dampfkessel 14 und 15 sowie die Heißwasser-kessel 16, 17 und 18 werden ersetzt. Als Ersatz sollen im Wesentlichen ein Biomasse-Heizkraftwerk (HKW) für Altholz der Klassen A I bis A IV sowie Landschaftspflegeholz, ein Gas-turbinen-Heizkraftwerk sowie drei Dampf- und Heißwasser-kessel errichtet und betrieben werden. Die Feuerungswärme-leistung des Kraftwerks wird durch die geplanten Änderungen von 450 MW auf 504,4 MW steigen. Eine schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass nach der Inbetriebnahme der neuen Anlagen die Immissionsrichtwerte an allen Immissions-orten sowohl tagsüber als auch nachts um mindestens 6 dB (A) unterschritten werden. Eine Immissionsprognose führte zu dem Ergebnis, dass die Immissionswerte gemäß der TA Luft für Staub, Feinstaub, Staubinhaltsstoffe und gasförmige Stoffe an allen Beurteilungspunkten eingehalten werden.

Das Vorhaben ist als „Energieerzeugungsanlage“ gemäß Num-mer 1.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungs-bedürftig.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Die neuen Anlagen sollen 2022 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unter-lagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann **vom 4. 7. bis zum 3. 8. 2018** in den folgenden Stellen zu den jeweils ange-gebenen Zeiten eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen	
vor Feiertagen in der Zeit von	8.00 bis 14.30 Uhr;

— Stadt Braunschweig, Abteilung Umweltschutz, Raum 126 a, Richard-Wagner-Straße 1, 38106 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	9.00 bis 13.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	9.00 bis 12.00 Uhr.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 3. 9. 2018**) schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV in der derzeit geltenden Fassung sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

**Donnerstag, den 25. 10. 2018, 10.00 Uhr,
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Raum Harz,
Ludwig-Winter-Straße 2,
38120 Braunschweig.**

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 24/2018 S. 645

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Ebersdorfer Bio Energie)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 13. 6. 2018
— CUX17-027-01-8.1-Gf —**

Die Firma Ebersdorfer Bio Energie, Am Sportplatz, 27432 Ebersdorf, hat mit Schreiben vom 13. 6. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Strom unter dem Einsatz von Biogas (Biogas-BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,646 MW am Standort in 27432 Ebersdorf, Am Sportplatz, Gemarkung Ebersdorf, Flur 4, Flurstück 337/3, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung und der Betrieb eines zusätzlichen Biogas-BHKW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Die beantragte Anlage beansprucht nur eine kleine, noch nicht befestigte Fläche. Diese Fläche wurde bisher als Grünfläche genutzt. Eine Kompensation der Versiegelung ist im Antrag im Rahmen eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages dargestellt. Es werden keine anderen oder zusätzlichen Abfälle erzeugt. Ein Betriebsbereich nach der 12. BImSchV liegt nicht vor.

Die Anlage befindet sich in der bebauten Ortslage von Ebersdorf in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Sportplatz.

Besonders schützenswerte Nutzungen, wie z. B. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder gesetzlich geschützte Biotop sind nicht betroffen.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 24/2018 S. 646

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Ebersdorfer Bio Energie)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 13. 6. 2018
— CUX17-028-01-8.1-Gf —**

Die Firma Ebersdorfer Bio Energie, Brakland 1, 27432 Ebersdorf, hat mit Schreiben vom 13. 6. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Strom unter dem Einsatz von Biogas (Biogas-BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,646 MW am Standort in 27432 Ebersdorf, Brakland 1, Gemarkung Ebersdorf, Flur 3, Flurstück 9/3, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung und der Betrieb eines zusätzlichen Biogas-BHKW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Die beantragte Anlage beansprucht nur eine kleine, bisher noch nicht befestigte Fläche. Diese Fläche wurde bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt. Eine Kompensation der Versiegelung ist im Antrag im Rahmen eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages dargestellt. Es werden keine anderen oder zusätzlichen Abfälle erzeugt. Ein Betriebsbereich nach der 12. BImSchV liegt nicht vor.

Die Anlage befindet sich in der bebauten Ortslage von Ebersdorf in unmittelbarer Nähe zu einem gewerblichen Betrieb.

Besonders schützenswerte Nutzungen, wie z. B. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder gesetzlich geschützte Biotop sind nicht betroffen.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 24/2018 S. 646

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Ebersdorfer Bio Energie)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 14. 6. 2018
— CUX17-029-01-8.1-Gf —**

Die Firma Ebersdorfer Bio Energie, Leischstraße 25 a, 27432 Ebersdorf, hat mit Schreiben vom 13. 6. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Strom unter dem Einsatz von Biogas (Biogas-BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,646 MW am Standort in 27432 Ebersdorf, Leischstraße 25 a, Gemarkung Ebersdorf, Flur 3, Flurstück 45/15, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung und der Betrieb eines zusätzlichen Biogas-BHKW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Die beantragte Anlage beansprucht nur eine kleine, bisher unbefestigte Fläche. Diese Fläche ist Bestandteil einer landwirtschaftlichen Hofstelle. Eine Kompensation der Versiegelung ist im Antrag im Rahmen eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages dargestellt. Es werden keine anderen oder zusätzlichen Abfälle erzeugt. Ein Betriebsbereich nach der 12. BImSchV liegt nicht vor.

Die Anlage befindet sich in der bebauten Ortslage von Ebersdorf auf einer Hofstelle.

Besonders schützenswerte Nutzungen, wie z. B. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 24/2018 S. 646

Feststellung gemäß § 5 UVPG (Ebersdorfer Bio Energie)

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 14. 6. 2018
— CUX17-030-01-8.1-Gf —**

Die Firma Ebersdorfer Bio Energie, Leischstraße 1 a, 27432 Ebersdorf, hat mit Schreiben vom 13. 6. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Strom unter dem Einsatz von Biogas (Biogas-BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,646 MW am Standort in 27432 Ebersdorf, Leischstraße 1 a, Gemarkung Ebersdorf, Flur 4, Flurstück 359/3, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung und der Betrieb eines zusätzlichen Biogas-BHKW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Die beantragte Anlage beansprucht nur eine kleine, noch nicht befestigte Fläche. Diese Fläche wurde bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt. Eine Kompensation der Versiegelung ist im Antrag im Rahmen eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages dargestellt. Es werden keine anderen oder zusätzlichen Abfälle erzeugt. Ein Betriebsbereich nach der 12. BImSchV liegt nicht vor.

Die Anlage befindet sich in der bebauten Ortslage von Ebersdorf in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem landwirtschaftlichen Betrieb.

Besonders schützenswerte Nutzungen, wie z. B. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 24/2018 S. 647

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Hafen Seelze GmbH)

**Bek. d. GAA Hannover v. 27. 6. 2018
— H 000071164-H-112-111 —**

Die Firma Hafen Seelze GmbH, Am Rangierbahnhof 7/9, 30926 Seelze, hat mit Schreiben vom 13. 5. 2014 beim GAA Hannover gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage auf dem Grundstück Hafenstraße, 30926 Seelze, Gemarkung Gümmer/Lohnde, Flur 3/2, Flurstücke 50/1, 51/1, 52/1, 53/1, 54/4, 60/7 (teilweise), 264/2 (teilweise) und 260/3 (teilweise), beantragt.

Damit sind auch die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen aus Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1 500 t beantragt worden.

Für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3 c oder nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung des UVPG, die vor dem 16. 5 2017 galt, vor dem 16. 5 2017 eingeleitet wurde, sind die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalles in der bis zum 16. 5. 2017 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 c i. V. m. Nummer 8.7.1.2 der Anlage 1 UVPG in der bis zum 28. 7. 2017 geltenden Fassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. 5. 2017 (BGBl. I S. 1298), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 24/2018 S. 647

Feststellung gemäß § 5 UVPG (ContiTech Luftfedersysteme GmbH, Hannover)

**Bek. d. GAA Hannover v. 27. 6. 2018
— H 060007262-118 —**

Die ContiTech Luftfedersysteme GmbH, Philipsbornstraße 1, 30165 Hannover, hat mit Schreiben vom 10. 4. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Vulkanisationsanlage am Standort 30165 Hannover, Gemarkung Hannover, Flur 8, Flurstücke 17/4 und 17/6, beantragt.

Die wesentliche Änderung beinhaltet die Errichtung einer weiteren Vulkanisationslinie mit einer Kapazität von 60 kg Kautschuk pro Stunde.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 i. V. m. Nummer 10.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist, da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 24/2018 S. 647

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(AmGas GmbH & Co. KG, Amelinghausen)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 7. 6. 2018
— 4.1-125-2 kam/LG 000044455 —**

Die Firma AmGas GmbH & Co. KG, Soltauer Straße 4, 21385 Amelinghausen, hat mit Schreiben vom 13. 11. 2017 die Erteilung einer Genehmigung einer wesentlichen Änderung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb ihrer Biogas-BHKW-Anlage auf dem Grundstück in 21385 Amelinghausen, Gemarkung Amelinghausen, Flur 1, Flurstück 184/7, beantragt.

Gegenstand der Änderungsgenehmigung sind der Zubau einer BHKW-Einheit mit einer Feuerleistungswärmeleistung (FWL) von 1 900 kW, der Tausch der Trafostation und die Erweiterung des Abfüllplatzes für Motor- und Altöl. Die FWL der gesamten Anlage beträgt nach der Inbetriebnahme 3 000 kW.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich das FFH Gebiet 2626-331 „Gewässersystem Luhe“. Es liegen somit besondere örtliche Gegebenheiten vor und es hat eine Prüfung der Stufe zwei zu erfolgen.

In der zweiten Stufe wird geprüft, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Der vorhandene und der beantragte Biogasmotor der Biogas-BHKW-Anlage erfüllen den Stand der Technik. Vor der Inbetriebnahme wird die Einhaltung durch eine Abnahmemessung gewährleistet. Um über die gesamte Lebenszeit der Anlage ein Emissionsniveau unterhalb der genehmigten Grenzen gewährleisten zu können, wurden wiederkehrende Messungen festgesetzt. Schädliche Umweltauswirkungen durch Lärm sind ausweislich der Schallschutzprognose nicht zu besorgen. Die Anlage entspricht dem Stand der Sicherheitstechnik, wie er in den Sicherheitsregeln für Biogasanlagen des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften aufgeführt ist. Dieser wird vor der Inbetriebnahme und wiederkehrend durch eine oder einen nach § 29 b BImSchG zugelassene Sachverständige oder zugelassenen Sachverständigen nachgewiesen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die Anlage hat durch Abgas- und Lärmemissionen nachteilige Umweltauswirkungen auf die genannten Schutzgebiete. Durch die Einhaltung und Kontrolle des technischen Standes der Anlagensicherheit und der Sicherheitstechnik kann die Eintrittswahrscheinlichkeit von Vorfällen mit schweren und komplexen Auswirkungen durch Störfälle und Unfälle auf die Schutzgebiete wirksam vermieden werden. Aus den genannten Gründen sind die nachteiligen Umweltauswirkungen als nicht erheblich einzustufen.

— Nds. MBl. Nr. 24/2018 S. 648

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Brand Qualitätsfleisch GmbH & Co. KG, Lohne)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 5. 6. 2018
— OL 16-123-01 —**

Die Firma Brand Qualitätsfleisch GmbH & Co. KG, Lohne, hat mit Schreiben vom 14. 7. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zum Schlachten von Schweinen mit einer Kapazität von 432 t Lebendgewicht am Tag am Standort in 49393 Lohne, Brandstraße 21, Flur 27, Flurstücke 147/1, 147/3, 147/4, 148/3, 149, 150, 151/2, 168/5, 168/8, 252/6, 252/8, 260/4, 261/3, 262, 122 und 4, beantragt.

Die Änderung der o. g. Anlage umfasst folgende Maßnahmen:

- die Erhöhung der Wochenkapazität von 1 440 t pro Woche auf 2 400 t pro Woche, maximal 20 000 Tiere; die Schlachtkapazität pro Tag bleibt unverändert bei 3 600 Schweinen pro Tag (maximal 432 t) und maximal 360 Schweinen pro Stunde,
- den Erweiterungsbau für die Zerlegung, die Kistenwäsche und die Leergutannahme,
- den Umbau und die Erweiterung des Wartebereichs/der Anlieferung,
- die Errichtung einer Abluftreinigungsanlage,
- den Umbau und die Erweiterung der Ammoniakkälteanlage, damit verbunden ist die Erhöhung der Ammoniakfüllmenge von 2,95 t auf 5,0 t.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPG in der bis zum 28. 7. 2017 geltenden Fassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. 5. 2017 (BGBl. I S. 1298), durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 24/2018 S. 648

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Schlachterei Gerhard Diekmann GmbH,
Essen [Oldenburg])****Bek. d. GAA Oldenburg v. 11. 6. 2018
— OL 17-110 —**

Die Firma Schlachterei Gerhard Diekmann GmbH, Lastruper Straße 4, 49632 Essen (Oldenburg), hat mit Schreiben vom 11. 5. 2017, eingegangen am 23. 5. 2017, die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer bisher baurechtlich genehmigten Anlage zum Schlachten von Tieren am Standort in 49632 Essen (Oldenburg), Gemarkung Essen, Flur 5, Flurstück 70/3, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 7.13.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Besonders schützenswerte Nutzungen, wie z. B. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 24/2018 S. 648

Feststellung gemäß § 5 UVPG (Säfken Biogas, Zetel)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 12. 6. 2018
— 31.15-40211/1-1.2.2.2-14, OL17-215-01 —

Die Säfken Biogas, Tarbarger Landstraße 32, 26340 Zetel, hat mit Antrag vom 1. 12. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage unter dem Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (hier: Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,531 MW am Standort in 26340 Zetel, Tarbarger Landstraße 32, Gemarkung Neuenburg, Flur 47, Flurstück 23/1, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien nach Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG liegen vor. Aufgrund der Entfernung kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. des § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 24/2018 S. 649

Feststellung gemäß § 5 UVPG (Sande Stahlguss GmbH)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 12. 6. 2018
— 31.15-40211/1-3.7.1, OL17-156-01 —

Die Sande Stahlguss GmbH, Gießereistraße 32, 26452 Sande, hat mit Antrag vom 13. 4. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentlichen Änderung ihrer Gießerei durch die Errichtung und den Betrieb einer Propanganlage am Standort in 26452 Sande, Gießereistraße 32, Gemarkung Sande, Flur 18, Flurstück 3, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 i. V. m. den Nummern 3.7.2 und 9.1.1.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Besondere örtliche Gegebenheiten nach den Kriterien der Nummer 2 der Anlage 3 UVPG liegen nicht vor. Die Anlagenmodernisierung mit Lagermengenerhöhung an Propangas hat bei bestimmungsgemäßem Betrieb keine Auswirkungen auf die Umgebung. Auch sicherheitstechnisch kommt es durch die Aufstellweise des Behälters, oberirdisch als Hünengrab mit allseitiger Erddeckung von mindestens 1 m, entsprechend der TRBS 3146/TRGS 746 und die Behälterbauweise nicht zu einer Gefahrenerhöhung. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. des § 9 Abs. 2 UVPG können daher ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 24/2018 S. 649

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Immissionsschutzrechtliche Entscheidung
gemäß § 17 i. V. m. den §§ 26 und 28 BImSchG
(Kompostierungsgesellschaft Region Osnabrück mbH
— K. R. O. —, Bohmte)**

Bek. d. GAA Osnabrück v. 27. 6. 2018
— OS010115316-481 Sg —

Das GAA Osnabrück hat mit Bescheid vom 6. 6. 2018 eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 i. V. m. den §§ 26 und 28 BImSchG gegen die Firma Kompostierungsgesellschaft Region Osnabrück mbH — K. R. O. —, Dammer Straße 79, 49163 Bohmte, für ihren Betrieb in 49163 Bohmte, Dammer Straße 79, erlassen.

Die Anordnung betrifft eine Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen gemäß Nummer 8.5.1 (E/G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Gegenstand der nachträglichen Anordnung ist u. a. die Begrenzung der Geruchsstoffkonzentration im Reingas des Biofilters (biologische Abluftbehandlungsanlage). Gemäß der TA Luft darf der Grenzwert von 500 GE/m³ nicht überschritten werden.

Die Anforderungen der nachträglichen Anordnung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom 27. 6. bis 10. 7. 2018 (einschließlich) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Johann-Domann-Straße 2, 49080 Osnabrück, Zimmer 048,

montags bis donnerstags

in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und

14.00 bis 15.30 Uhr und

freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus und kann während der vorgenannten Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist eine weitere Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache unter Tel. 0541 503-500 möglich.

Mit Ablauf des 10. 7. 2018 gilt die nachträgliche Anordnung auch gegenüber Einwenderinnen, Einwendern und Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bekanntmachungstext sowie die vollständige nachträgliche Anordnung sind im Internet unter <https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Die Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 17 Abs. 1 a BImSchG.

— Nds. MBl. Nr. 24/2018 S. 649

Anlage**I. Anforderungen**

Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen am Standort Dammer Straße 79 in 49163 Bohmte, Gemarkung Schwege, Flur 27, Flurstücke 142/5 und 313/13.

1. Die Geruchsstoffkonzentration im Reingas des Biofilters (biologische Abluftbehandlungsanlage) darf gemäß TA Luft den Grenzwert von 500 GE/m³ nicht überschreiten.

2. Die Einhaltung der vorgenannten Geruchsstoffkonzentration im Reingas des Biofilters ist innerhalb der nächsten 9 Monate und danach wiederkehrend alle 3 Jahre durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück nachzuweisen.

3. Der ordnungsgemäße Betrieb des Biofilters ist jährlich, erstmalig bis zum 31. 7. 2018, durch einen Fachbetrieb zu überprüfen und erforderlichenfalls durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Der Prüfumfang ist vorab mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück abzustimmen und das Prüfprotokoll ist unaufgefordert vorzulegen.

4. Für die angeordneten Maßnahmen gemäß den Nummern 1 bis 3 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet.

5. Für den Fall, dass Sie den Anordnungspunkten gemäß den Nummern 1 bis 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen, wird Ihnen hiermit jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 3 000 EUR (dreitausend Euro) angedroht.

6. Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

II. Begründung*)**III. Verwaltungskosten*)****IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Johann-Domann-Straße 2, 49080 Osnabrück, einzulegen.

*) Hier nicht abgedruckt.

Rechtsprechung**Bundesverfassungsgericht**

Leitsätze
zum Beschluss des Ersten Senats vom 6. 6. 2018
— 1 BvL 7/14 —
— 1 BvR 1375/14 —

1. Die gesetzliche Beschränkung befristeter Beschäftigungsformen und die Sicherung der unbefristeten Dauerbeschäftigung als Regelbeschäftigungsform trägt der sich aus Art. 12 Abs. 1 GG ergebenden Pflicht des Staates zum Schutz der strukturell unterlegenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und dem Sozialstaatsprinzip der Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 GG Rechnung.
2. Die mit einer Beschränkung der sachgrundlosen Befristung auf die erstmalige Beschäftigung bei dem jeweiligen Arbeitgeber einhergehende Beeinträchtigung der individuellen Berufsfreiheit ist insoweit gerechtfertigt, als dies für den Schutz vor der Gefahr der Kettenbefristung in Ausnutzung einer strukturellen Unterlegenheit und zur Sicherung des unbefristeten Arbeitsverhältnisses als Regelfall bedarf.
3. Richterliche Rechtsfortbildung darf den klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers nicht übergehen und durch ein eigenes Regelungsmodell ersetzen.

— Nds. MBl. Nr. 24/2018 S. 650

Leitsätze
zum Urteil des Zweiten Senats vom 12. 6. 2018

— 2 BvR 1738/12 —
— 2 BvR 1395/13 —
— 2 BvR 1068/14 —
— 2 BvR 646/15 —

1. Der persönliche Schutzbereich des Art. 9 Abs. 3 GG umfasst auch Beamte (vgl. BVerfGE 19, 303 <312, 322>). Das Grundrecht der Koalitionsfreiheit ist zwar vorbehaltlos gewährleistet. Es kann aber durch kollidierende Grundrechte Dritter und andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechte begrenzt werden.
2. a) Das Streikverbot für Beamte stellt einen eigenständigen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG dar. Es erfüllt die für eine Qualifikation als hergebrachter Grundsatz notwendigen Voraussetzungen der Traditionalität und Substantialität.
b) Das Streikverbot für Beamte ist als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums vom Gesetzgeber zu beachten. Es weist eine enge Verbindung auf mit dem beamtenrechtlichen Alimentationsprinzip, der Treuepflicht, dem Lebenszeitprinzip sowie dem Grundsatz der Regelung des beamtenrechtlichen Rechtsverhältnisses einschließlich der Besoldung durch den Gesetzgeber.
3. a) Die Bestimmungen des Grundgesetzes sind völkerrechtsfreundlich auszulegen. Der Text der Europäischen Menschenrechtskonvention und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte dienen auf der Ebene des Verfassungsrechts als Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes (vgl. BVerfGE 74, 358 <370>; 111, 307 <317>; 128, 326 <367 f.>; stRSpr).
b) Während sich die Vertragsparteien durch Art. 46 EMRK verpflichtet haben, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sind, das endgültige Urteil des Gerichtshofs zu befolgen (vgl. auch BVerfGE 111, 307 <320>), sind bei der Orientierung an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte jenseits des Anwendungsbereiches des Art. 46 EMRK die konkreten Umstände des Falles im Sinne einer Kontextualisierung in besonderem Maße in den Blick zu nehmen. Die Vertragsstaaten haben zudem Aussagen zu Grundwertungen der Konvention zu identifizieren und sich hiermit auseinanderzusetzen. Die Leit- und Orientierungswirkung ist dann besonders intensiv, wenn Parallelfälle im Geltungsbereich derselben Rechtsordnung in Rede stehen, mithin (andere) Verfahren in dem von der Ausgangsentscheidung des Gerichtshofs betroffenen Vertragsstaat betroffen sind.
c) Die Grenzen einer völkerrechtsfreundlichen Auslegung ergeben sich aus dem Grundgesetz. Die Möglichkeiten einer konventionsfreundlichen Auslegung enden dort, wo diese nach den anerkannten Methoden der Gesetzesauslegung und Verfassungsinterpretation nicht mehr vertretbar erscheint (vgl. BVerfGE 111, 307 <329>; 128, 326 <371>). Im Übrigen ist auch im Rahmen der konventionsfreundlichen Auslegung des Grundgesetzes die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte möglichst schonend in das vorhandene, dogmatisch ausdifferenzierte nationale Rechtssystem einzupassen.
4. Das Streikverbot für Beamtinnen und Beamte in Deutschland steht mit dem Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes im Einklang und ist insbesondere mit den Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar. Auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte lässt sich eine Kollisionslage zwischen dem deutschen Recht und Art. 11 EMRK nicht feststellen.

— Nds. MBl. Nr. 24/2018 S. 650

Stellenausschreibungen

Im **Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** ist in der Abteilung 6 — Finanzwirtschaft und Informationstechnologie — im Bereich Steuern zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete Vollzeitstelle als

Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter (BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TV-L)

im Angestellten- oder Beamtenverhältnis zu besetzen.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter <http://stellen-lka.landeskirche-hannovers.de>.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen **bis zum 31. 7. 2018** an die Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 37 26, 30037 Hannover, oder an bewerbungen.lka@evlka.de.

— Nds. MBl. Nr. 24/2018 S. 651

Zwischen Harz und Heide, eine Stunde Autofahrt von der Landeshauptstadt Hannover und nur wenige Kilometer von der benachbarten Großstadt Braunschweig entfernt, liegt der Landkreis Wolfenbüttel. Auf einer Fläche von 722 km² leben hier rd. 122 000 Menschen. Zum Kreisgebiet gehören sieben Mitgliedsgemeinden. Der Landkreis Wolfenbüttel mit seiner reichen Geschichte, zeichnet sich durch eine hohe Freizeit- und Lebensqualität aus. Er verfügt über alle gängigen Schulformen. Es gibt ein hinreichendes Angebot an Kindertagesstätten.

Der **Landkreis Wolfenbüttel** sucht ab dem 11. 1. 2019

eine Kreisrätin oder einen Kreisrat für das Dezernat Schule, Jugend und Soziales.

Sie werden auf Vorschlag der Landrätin vom Kreistag für eine Amtszeit von acht Jahren in das Beamtenverhältnis auf Zeit gewählt. Die Dienstbezüge richten sich nach der BesGr. B 3.

Wir suchen eine durchsetzungsfähige, strategisch denkende, motivierte, kommunikative und kooperative Führungspersönlichkeit, die das Referat Schule und Sport, die Ämter Jugend sowie Soziales, verantwortet und die Belange des Landkreises im Jobcenter vertritt. Eine Änderung der Aufgabenverteilung bleibt vorbehalten.

Von Ihnen erwarten wir, dass Sie loyal mit der Landrätin, den politischen Gremien und den kreisangehörigen Gemeinden sowie den Jugend, sozial- und schulpolitischen Akteuren zusammenarbeiten.

Als Bewerberin oder Bewerber müssen Sie die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen. Sie müssen die für das Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen.

Wir erwarten von Ihnen

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtungen Sozial-, Bildungs-, Erziehungs- oder Rechtswissenschaften oder eine vergleichbare Qualifikation oder die Befähigung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste,
- mehrjährige Erfahrungen in der Leitung einer größeren Organisationseinheit.

Von Vorteil sind außerdem einschlägige Erfahrungen in den Bereichen Jugend, Soziales und/oder Schule sowie mehrjährige Erfahrungen in der Kommunalverwaltung.

Den Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B setzen wir voraus.

Unter Gleichstellungsgesichtspunkten wird die Bewerbung von Frauen besonders begrüßt.

Fragen zur Stellenausschreibung beantwortet gern Frau Landrätin Christiana Steinbrügge, Tel. 05331 84249, E-Mail: bewerbungdezernatIV@lk-wf.de.

Das strukturierte Auswahlverfahren zur Besetzung dieser Stelle beinhaltet ein Assessmentcenter-Verfahren und wird extern begleitet.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.lk-wolfenbuettel.de.

Wenn Sie die Herausforderungen dieses interessanten und verantwortungsvollen Aufgabenbereichs annehmen möchten, freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung, die Sie schriftlich oder per E-Mail **bis zum 15. 7. 2018** an die Landrätin des Landkreises Wolfenbüttel Frau Christiana Steinbrügge, Kennwort Dezernat IV, Bahnhofstraße 11, 38300 Wolfenbüttel, oder per E-Mail an bewerbungdezernatIV@lk-wf.de senden.

— Nds. MBl. Nr. 24/2018 S. 651

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugsrückmeldung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Lieferbar ab April 2018

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2013 bis 2017:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2017
+ Kartenumschlagmappe inklusive CD **nur € 31,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2017
Band I und Band II inklusive CD **nur € 35,50** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche